

# Satzung

der Tennisabteilung des  
Sportvereins Althengstett



## §1

- 1.1 Die Abteilung Tennis gehört dem Sportverein Althengstett 1925 e. V. als selbständige Abteilung gemäß § 18 der Satzung des Sportvereins Althengstett (SVA) in der jeweils aktuellen Fassung (einsehbar unter [www.sv-althengstett.de](http://www.sv-althengstett.de)) an.
- 1.2 Die Abteilung ist bezüglich ihrer Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren zu eigener Kassenführung berechtigt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Austritte sind vom Mitglied dem Abteilungsausschuss schriftlich bis zum 30. September mitzuteilen. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

## §2

Diese Satzung verfolgt den Zweck, die internen Belange der Abteilung Tennis innerhalb des Sportvereins Althengstett 1925 e. V. im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebs der Tennisabteilung zu regeln.

## §3

Die Organe der Abteilung sind:

- 3.1 Abteilungsversammlung
- 3.2 Abteilungsausschuss

## §4

- 4.1 Die Abteilungsversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Abteilungsausschuss einzuberufen. Die Einberufung richtet sich nach § 13 der Satzung des SVA.
- 4.2 Die außerordentliche Abteilungsversammlung wird einberufen, wenn der Abteilungsausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Abteilungsmitglieder gefordert wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Abteilungsversammlung.

## §5

Aufgaben der Abteilungsversammlung:

- 5.1 Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der weiteren Ausschussmitglieder
- 5.2 Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr und Sonderumlagen
- 5.3 Verabschiedung Haushaltsplan
- 5.4 Entlastung des Abteilungsausschusses
- 5.5 Satzungsänderungen
- 5.6 Wahlen des Abteilungsausschusses in der Gruppe A und B. Gruppe A des Ausschusses wird in den geraden Jahren gewählt und die Gruppe B des Ausschusses in den ungeraden Jahren. Alle Ausschussmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei Rücktritt oder dem frühzeitigen Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes ist der Ausschuss dazu berechtigt, das Amt interimweise zu besetzen. Bei der nächsten Abteilungsversammlung muss das Amt durch eine offizielle Wahl bestätigt werden.
- 5.7 Beschlussfassung über Anträge:  
Bezüglich der Entlastungen, Ablauf und Beschlussfassungen der Abteilungsversammlung gelten § 13 und § 14 der Satzung des SVA.

## §6

Zusammensetzung und Aufgaben des Abteilungsausschusses:

- 6.1 Der Abteilungsausschuss besteht aus:
  - Abteilungsleitung
  - Sportwart/in
  - Platzwart/in
  - Jugendwart/in
  - Pressewart/Schriftführer/in
  - Schatzmeister/in
  - Veranstaltungskordinator/in
- 6.2 Der Ausschuss wirkt nach bis zur konstituierenden Sitzung des an der Abteilungsversammlung gewählten neuen Ausschusses.
- 6.3 Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung
- 6.4 Der Ausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.  
Zur Gruppe A gehören: Abteilungsleitung, Sportwart/in und Veranstaltungs-kordinator/in.  
Zur Gruppe B zählen: Platz-, Jugend- und Pressewart/in sowie Schatzmeister/in

## §7

Gemäß § 13 und § 18 der Satzung des SVA wird die Abteilungsleitung von der Hauptversammlung des SVA bestätigt.

## §8

8.1 Der Ausschuss erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Der Abteilungsausschuss kann (mit einfacher Mehrheit) ein Ausschussmitglied als stv. Abteilungsleitung benennen.

8.2 Der Abteilungsausschuss entscheidet auch über die Aufnahme weiterer Mitglieder, über Spiel-, Platz- und Raumordnung.

## §9

Im Übrigen gelten die Regelungen in der Satzung des SVA. Dies gilt insbesondere auch für den Datenschutz. Siehe dazu § 21, Satzung des SVA.

Diese Satzung wurde am 12. Februar 2023 beschlossen